

# RS OGH 1997/11/12 3Ob31/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1997

## Norm

ABGB §471 II3

ABGB §967

ABGB §1036

ABGB §1040

## Rechtssatz

Der Retentionsberechtigte ist wie ein Verwahrer zu behandeln; ihm steht mangels Vereinbarung Ersatz nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Hielt er die Gegenstände (hier: Pferde) zu Unrecht zurück, ist er Geschäftsführer gegen den Willen des anderen; Aufwandersatz steht ihm dann nicht zu.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 31/97y  
Entscheidungstext OGH 12.11.1997 3 Ob 31/97y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108644

## Im RIS seit

12.12.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)